AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zur Teilnahme an der Gesellenversammlung der Maler- und Lackierer-Innung Brilon-Meschede mit satzungsgemäß anstehenden Wahlen und anschließender Gesellenausschusssitzung am

Mittwoch, 26. April 2017, 16:00 Uhr,

in der Kreishandwerkerschaft Hochsauerland, Enster Str. 11 in 59872 Meschede-Enste, großer Sitzungsraum, fordern wir gem. §§ 56 ff der Satzung die bei ihren Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf.

gez. Frigger (stv. Vorsitzender) gez. Schennen (Vertreter der Geschäftsführung)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung § 12 Abs. 3 Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Südwestfalen

Durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Südwestfalen vom 24. November 2016 sind die Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Südwestfalen und die Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Südwestfalen wie folgt geändert worden:

In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich unzuständigen Prüfungsausschuss abzulegen. Die Genehmigung darf nur unter Berücksichtigung der Interessen des Handwerks im Kammerbezirk, insbesondere der Auswirkung auf den Fortbestand von Prüfungsausschüssen, Berufsschulstandorten und ÜBL-Stätten erteilt werden, wenn die Ablegung der Prüfung vor dem gemäß Satz1 zuständigen Ausschuss unzumutbar ist. Befindet sich dieser Prüfungsausschuss außerhalb des Kammerbezirks, so bedarf die Genehmigung der Zustimmung der Handwerkskammer, in deren Bezirk der ersuchte Prüfungsausschuss liegt."

Die Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen – Deutsches Handwerksblatt (DHB) – in Kraft.

Ausgefertigt: Arnsberg, 8. Februar 2017

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN
gez. Willy Hesse gez. Meinolf Niemand
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt: Düsseldorf, 22. Februar 2017

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag: gez. Christian Siebert

(Az: 107/IA1-34-19/02 und 107/IA1-34-20/02)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsvorschriften zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Südwestfalen

Durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Südwestfalen vom 24. November 2016 sind die Rechtsvorschriften zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Südwestfalen wie folgt geändert worden:

§ 15 a

„Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, die Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in einer anderen anerkannten Unterweisungsstätte zu absolvieren. Die Genehmigung darf nur unter Berücksichtigung der Interessen des Handwerks im Kammerbezirk, insbesondere der Auswirkung auf den Fortbestand von Prüfungsausschüssen, Berufsschulstandorten und Unterweisungsstätten, erteilt werden, wenn der Besuch der örtlich zuständigen Unterweisungsstätte unzumutbar ist. Befindet sich diese Unterweisungsstätte außerhalb des Kammerbezirks, so bedarf die Genehmigung der Zustimmung der Handwerkskammer, in deren Bezirk die ersuchte Unterweisungsstätte liegt."

Die Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen – Deutsches Handwerksblatt (DHB) – in Kraft.

Ausgefertigt: Arnsberg, 8. Februar 2017

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN
gez. Willy Hesse gez. Meinolf Niemand
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt: Düsseldorf, 2. März 2017

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag: gez. Dr. Heike Rieder (Az: 107/IA1-34-40/02)

Facebook effektiv nutzen lernen

Im Workshop kümmern wir uns um die optimale Gestaltung Ihrer Facebook-Seiten. Außerdem erarbeiten wir für jeden Betrieb einen Redaktionsplan, denn nur wer regelmäßig Beiträge postet, ist für die Fans auch interessant und erreicht durch das Teilen von Beiträgen virale Verbreitung. Termin: Donnerstag, 27. April 2017, 16 – 19 Uhr; Ort: bbz Arnsberg, Altes Feld 20, 59821 Arnsberg. Anmeldung erforderlich. Das Angebot ist kostenfrei und richtet sich an Inhaber/innen oder verantwortliche Mitarbeiter/innen von eingetragenen Betrieben. Fragen beantwortet Anja Neef. Anmeldung: 02931/ 877-173 oder anja.neef@hwk-swf.de

Website: Google und Kunden überzeugen

Von Suchmaschinen gut gefunden werden und Kunden überzeugen, sind die wichtigsten Ziele einer Website. Im Crash-Kurs erarbeiten Sie Optimierungen für Ihre Website und stellen sie online. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Internetseiten ortsunabhängig ändern können, also per Browser und Passwort Zugang dazu haben. Termin: Mittwoch, 17. Mai 2017, 9 – 12 Uhr; Ort: bbz Arnsberg. Anmeldung erforderlich. Das kostenfreie Angebot richtet sich an Inhaber/innen oder verantwortliche Mitarbeiter/innen von eingetragenen Betrieben. Fragen beantwortet Anja Neef. Anmeldung: 02931 877-173 oder anja.neef@hwk-swf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung § 5 Abs. 3 Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten

Durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Südwestfalen vom 24. November 2016 ist die Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten, wie folgt geändert worden:

§ 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten in der aktuellen Fassung wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen – Deutsches Handwerksblatt (DHB) – in Kraft.

Ausgefertigt: Arnsberg, 8. Februar 2017

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN
gez. Willy Hesse gez. Meinolf Niemand
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt: Düsseldorf, 22. Februar 2017

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag: gez. Dr. Heike Rieder (Az: 107/IA1-34-25/02)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter / zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk

Durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Südwestfalen vom 24. November 2016 werden die besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter/zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk wie folgt beschlossen:

§ 1
Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Vorarbeiter / zur Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer- Handwerk erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Südwestfalen Prüfungen durch.
(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Aufgaben eines Vorarbeiters/einer Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen oder in Werkstätten wahrzunehmen.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk nachweist und mindestens 1 Jahr im Maler- und Lackierer-Handwerk tätig war.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Teil.
(2) Die Prüfungsteile können zu verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden.

§ 4
Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse, die für die Durchführung von baustellenbezogenen Führungs- und Organisationsaufgaben notwendig sind, besitzt sowie Arbeitsabläufe koordinieren und baustellenübliche Untergrundprüfungen durchführen kann.
In diesem Rahmen muss geprüft werden:
– Prüfverfahren, Prüfgeräte und Untergrundbeurteilungen
– Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe
– Baustellenorganisation und -einrichtungen, Arbeitsvorbereitung
– Arbeitsschutz und Umweltschutz
– Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde
– Bauteilkunde und Bauphysik
– Aufmaßregeln nach VOB
– Schriftgestaltung, Schmucktechniken
– Ausbildungsmethoden
(2) Die Prüfung ist im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich durchzuführen.
(3) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
(4) Die mündliche Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5
Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Qualifikationen zur Erledigung der anfallenden Arbeiten im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen und in Werkstätten besitzt.
In diesem Rahmen muss geprüft werden:
– Ausführen von Techniken einschließlich Dokumentation
– Beurteilen von Untergründen einschließlich Dokumentation
– Beratungsgespräch.
(2) Die fachpraktische Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll insgesamt nicht länger als 6 Stunden dauern.

§ 6
Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Die Leistungen sind je Prüfungsteil zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Die Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils sind zusammenzufassen. Dabei haben die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gegenüber den Leistungen in der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
(3) Das Bestehen der Fortbildungsprüfung setzt voraus, dass der Prüfling innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils sämtliche Prüfungsleistungen erbracht hat.

§ 7
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Südwestfalen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen – Deutsches Handwerksblatt (DHB) – in Kraft.

Ausgefertigt: Arnsberg, 8. Februar 2017

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN
gez. Willy Hesse gez. Meinolf Niemand
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt: Düsseldorf, 07. März 2017

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag: gez. Dr. Heike Rieder (Az: 107/IA1-34-23/02)